

Grüneberg

Bürgerliches Gesetzbuch

83. Auflage 2024

Errata

1. Der Gesetzestext des § 204 II wurde irrtümlich falsch abgedruckt.

Korrekt lautet dieser:

(2) ¹Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. ²Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. ³Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

2. Die Kommentierung bezieht sich in Teilen ebenfalls auf eine nicht aktuelle Fassung.

Wir bedauern diese Irrtümer und bitten um Berücksichtigung.

Verlag C.H. Beck